

Entwicklungen im Versicherungsrecht

E-Commerce

Elektronische AGB

Das Vereinspatent und das

Bundesrechtsbereinigungsgesetz

Internet

Verantwortung und Haftung

„Sicherheitseinrichtungen“

Anlegerentschädigung wofür?

Fiskalische Zeitenwende

AbgabenÄndG 2001/BudgetbegleitG 2002

Nationale Forschungsförderung und

EU-Beihilfenrecht

Anlegerentschädigung, wofür?

Der OGH hat jüngst entschieden, dass Sicherungseinrichtungen (§ 93 BWG) nur für die im Rahmen der Konzession besorgten Einlagengeschäfte ihrer Mitgliedsinstitute einzustehen haben. Dieses Urteil wirft im Hinblick auf die Anlegerentschädigungsbestimmungen des WAG eine Reihe von Fragen auf, denen hier nachgegangen werden soll.

MARTIN GAGGL

1. AUSGANGSLAGE

Der OGH hat in der E v 27. 2. 2001¹⁾ zur Frage der Haftung von Sicherungseinrichtungen²⁾ festgehalten, dass konzessionslos von einem Kreditinstitut herein-genommene sicherungspflichtige Einlagen³⁾ nicht von der Einlagensicherung umfasst sind. In den Entscheidungsgründen führt das Höchstgericht aus, dass bei gegenteiliger Deutung die zum Einlagengeschäft berechtigten Kreditinstitute im Umlageverfahren⁴⁾ für jene Schäden aufkommen müssten, die ein dazu nicht befugter Unternehmer seinen Kunden zufügt. Diese Konsequenz ist nach Ansicht des OGH nicht zu rechtfertigen, hätten doch dann die zum Einlagengeschäft berechtigten Kreditinstitute, die neben den Voraussetzungen für die Konzessionserteilung⁵⁾ auch die strengen Ordnungsnormen⁶⁾ des BWG zu beachten haben, das durch die gesetzwidrige Vorgangsweise des unkontrolliert tätigen Unternehmers heraufbeschworene Risiko zu tragen. Dem bleibt noch hinzuzufügen, dass die Miteinbeziehung konzessionswidrig entgegengenommener Einlagen in die Einlagensicherung geradezu als eine Einladung zur Verschaffung von Wettbewerbsvorteilen durch rechtswidriges Handeln betrachtet werden müsste und bei einer solchen Deutung die präventive Funktion des Konzessionsverfahrens (§§ 4f BWG) sowie die laufende Überwachung im Rahmen der Aufsicht (§§ 69ff BWG) vom Gesetz selbst ad absurdum geführt würde. Der Entscheidung ist daher in casu zuzustimmen, stellt sie doch den Zweck der Einlagensicherung in den Vordergrund.

Die Erfahrung zeigt, dass der durch die Ordnungsnormen des BWG und die laufende Überwachung der Kreditinstitute bewirkte „indirekte Einlegerschutz“⁷⁾ nicht in allen Fällen die Möglichkeit einer Insolvenz eines Kreditinstitutes auszuschließen

vermag. Zudem hat der einzelne Bankkunde idR keine Möglichkeit, zahlungskräftige von weniger solventen Kreditinstituten zu unterscheiden, und ist we-

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei der Rechtsanwälte *Fiebinger, Polak, Leon & Partner* in Wien.

- 1) OGH 27. 2. 2001, 1 Ob 13/01 w, ecolex 2001, 606 = ÖBA 2001, 72 = GesRZ 2001, 141.
- 2) Zu den in Österreich bestehenden Sicherungseinrichtungen und ihrer Organisation s *Pötzelberger* in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger, BWG² (1999) § 93 Rz 7f.
- 3) § 93 Abs 2 BWG idF BGBl I 2001/97 zählt hiezu (1) Einlagen gem § 1 Abs 1 Z 1 (Einlagengeschäft) und 12 (Bauspargeschäft), (2) Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzahlen sind, sowie (3) Forderungen, die vom Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, ausgenommen Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen.
- 4) Die Risikoverteilung beschränkt sich gem § 93a Abs 1 BWG zunächst auf die Mitgliedsinstitute des jeweils betroffenen Fachverbandes. Eine übersektorale Einlagensicherung, iS einer anteilmäßigen Heranziehung der Sicherungseinrichtungen auch der anderen Fachverbände, ist nur dann vorgesehen, wenn die primär betroffene Sicherungseinrichtung die Auszahlung der gesicherten Einlagen oder Forderungen nicht voll leisten kann.
- 5) Aus den in § 5 Abs 1 BWG erwähnten Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession hebt der OGH insb die Z 3 leg cit hervor, wonach Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügen müssen.
- 6) Der V. Abschnitt des BWG enthält unter der Überschrift „Ordnungsnormen“ Vorschriften betreffend die Solvabilität, Eigenmittel, Liquidität, Großveranlagungen, Organgeschäfte und Beteiligungen von Kreditinstituten. Die Funktion dieser Vorschriften liegt in einer Geschäftsbegrenzung im Interesse der Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute sowie des Einlegerschutzes.
- 7) Vgl *Pötzelberger* in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger, BWG² (1999) § 93 Rz 1.

gen seines geringen Vermögens auch nicht in der Lage, seine Mittel ausreichend zu diversifizieren. Der „direkte Schutz“ der Bankkunden vor Verlusten ihrer Einlage erweist sich darum als notwendig.

Neben dem Individualschutz dient die Einlagensicherung aber zugleich dem Funktionsschutz, indem sie das Vertrauen der Kunden in die Stabilität des Bankensystems aufrechterhält und einen „Run“ im Falle des Bekanntwerdens größerer Verluste eines Kreditinstituts vermeidet. Nicht geschützt ist jedoch, wie auch der OGH in seiner Entscheidung zu Recht hervorhebt, das bloße Vertrauen des Kunden in das Vorhandensein einer tatsächlich fehlenden Berechtigung des Kreditinstituts zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen. Für den Betrieb von Bankgeschäften ohne Vorliegen der erforderlichen Berechtigung sieht nämlich § 100 BWG, als *Lex specialis*, eine eigene Schuldnerschutzbestimmung in Form einer partiellen Unwirksamkeitssanktion vor.⁸⁾

Die enge Zielsetzung der Einlagensicherung, die Schutz nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts bieten soll, schließt somit eine Einbeziehung gesetzwidrig – weil ohne Berechtigung hierzu – entgegengenommener Einlagen aus.

Ausgehend von dieser zweckorientierten Beschränkung der Haftung von Sicherungseinrichtungen auf die im Rahmen der Konzession besorgten Einlagengeschäfte ihrer Mitgliedsinstitute zeigt sich ein deutlicher Widerspruch zu den Anlegerentschädigungsbestimmungen des WAG,⁹⁾ die im § 23 b Abs 3 *leg cit* eine Haftung der Entschädigungseinrichtung für konzessionswidriges Handeln von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) vorsehen. Dies soll anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Ein Anleger vertraut Geld zum Zweck des Erwerbs von Wertpapieren einem Kreditinstitut/Vermögensverwalter an. Das Kreditinstitut verfügt über keine Konzession für das Einlagengeschäft. Die Konzession des Vermögensverwalters schließt schon von Gesetzes wegen die Erbringung von Dienstleistungen aus, die ua das Halten von Geld umfassen. In der Folge wird über das Kreditinstitut/den Vermögensverwalter der Konkurs eröffnet.

Gem § 93 Abs 3d Z 1 BWG sind Gelder, die einem Kreditinstitut zum Erwerb von Wertpapieren anvertraut wurden, der Einlagensicherung zuzuordnen. Verfügte das Kreditinstitut über keine Konzession, die es zur Entgegennahme von Einlagen berechtigt, so wird diese Einlage zufolge der oben dargestellten Entscheidung auch nicht von der Einlagensicherung erfasst. Anderes gilt hingegen im Anwendungsbereich des WAG. Obgleich der Vermögensverwalter durch die Entgegennahme von Kundengeldern ebenso seinen Konzessionsumfang überschreitet, werden diese Gelder dennoch gem § 23 b Abs 3 Z 1 WAG von der Anlegerentschädigung erfasst.

Die unterschiedliche Reichweite des Schutzbereichs der Einlagensicherung gegenüber der Anlegerentschädigung hat ihre Ursache in der vom österreichischen Gesetzgeber gewählten Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (ISD)¹⁰⁾ und der an dieser anknüpfenden Anlegerentschädigungsricht-

linie (AERL)¹¹⁾ in nationales Recht. Auf deren Besonderheiten ist daher im Folgenden näher einzugehen.

2. INKONGRUENZ VON WERTPAPIERFIRMA UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Rahmen der Umsetzung der ISD in innerstaatliches Recht¹²⁾ hat der österreichische Gesetzgeber eine Zweiteilung der in Abschnitt A des Anhangs zur ISD genannten Wertpapierdienstleistungen danach vorgenommen, ob es dem Unternehmen bei Erbringung derselben erlaubt ist, Geld, Wertpapiere oder sonstige Instrumente ihrer Kunden zu halten. Geschäfte, bei denen der Erbringer der Dienstleistung diesbezüglich zum Schuldner seiner Kunden wird, bleiben nach innerstaatlichem Recht Kreditinstituten vorbehalten. Der zulässige Tätigkeitsbereich von WPDLU stellt somit nur einen kleinen Ausschnitt aus dem zulässigen Tätigkeitsbereich einer Wertpapierfirma iSd ISD dar.

Der ISD ist eine solche Unterscheidung nach dem Kriterium der Schuldnerstellung jedoch fremd. Sie enthält vielmehr Aufsichtsvorschriften,¹³⁾ die ausdrücklich dazu dienen, die Rechte der Anleger in Bezug auf deren Gelder oder Instrumente möglichst weitgehend zu schützen. Diese Inkongruenz von Wertpapierfirma und zulässiger Tätigkeit einerseits sowie WPDLU und zulässiger Tätigkeit andererseits ist im Folgenden zu berücksichtigen, da die AERL am Begriff der Wertpapierfirma iSd ISD anknüpft.

3. UMSETZUNG DER AERL IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

Die AERL wurde in Österreich schwerpunktmäßig durch Änderung im BWG umgesetzt.¹⁴⁾ Zusätzlich sah der österreichische Gesetzgeber aber auch einen Umsetzungsbedarf für den durch das WAG geregelten Bereich als gegeben an. In den ErläutRV zu § 23 b WAG heißt es: „Die *Sicherungspflicht für die Tätigkeit von Vermögensverwaltern ergibt sich aus Art 1 Z 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 97/9/*

8) Vgl *Laurer* in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger, *BWG*² § 100.

9) BG über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG) BGBl 1996/753 idF BGBl I 2001/97.

10) RL 93/22/EWG des Rates vom 10. 5. 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl L 141/27, idF RL 95/26/EG (Investment Services Directive; in der Folge: ISD).

11) RL 97/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 3. 1997 über Systeme für die Entschädigung von Anlegern, ABl L 84/22 (in der Folge: AERL).

12) Ausführlich hierzu *Goldmann*, Die Umsetzung der ISD in Österreich, 3 Teile, ÖBA 1998, 421, 542, 613.

13) Vgl Art 10 Abs 1 ISD.

14) BG, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Depotgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden, BGBl I 1999/63 vom 27. 4. 1999. Einen Überblick über die das BWG betreffenden Änderungen bietet *Sonntag*, Neuerungen im Bankwesengesetz, ÖBA 2000, 276 (277f); für das WAG s *Hausmaninger*. Zweite große WAG-Novelle: Klarstellungen, Erleichterungen und Anlegerentschädigung, *ecolex* 1999, 386.

EG iVm Art 1 Nr. 2 der Richtlinie 93/22/EWG. Eine Sicherungspflicht für Vermögensverwalter enthält im übrigen auch das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie (dBGBI I Nr. 45/1998).¹⁵⁾

Vergleicht man nun den zulässigen Tätigkeitsbereich von WPDLU¹⁶⁾ mit den nach Art 2 der AERL gesicherten Forderungen,¹⁷⁾ so zeigt sich, dass unter der Voraussetzung konzessionskonformen Verhaltens des WPDLU das Entstehen von gesicherten Forderungen ausgeschlossen ist. Dieses Ergebnis mag zunächst befremden, erklärt sich aber aus der oben dargestellten zweispurigen Umsetzung der ISD durch den österreichischen Gesetzgeber. Die aus europäischer Sicht konsequente Anknüpfung der AERL an der Begrifflichkeit der ISD führt nämlich bei einer strikt am Wortlaut der AERL orientierten Umsetzung zwangsweise zu dem Ergebnis, dass die AERL nicht bloß eine Sicherung für das Insolvenzrisiko sowie die Sanierung von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen WPDLU vorsieht, sondern auch die Überschreitung des erlaubten Konzessionsumfangs durch ein WPDLU erfasst. Wie aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich, war dem österreichischen Gesetzgeber diese Konsequenz bewusst. In den ErläutRV zu §§ 23b bis 23e WAG heißt es: „Zu Fehlbeständen im Anlegervermögen im Konkursfall bei WPDLU kann es, wie bei Kreditinstituten, im Fall rechtswidriger Handlungen kommen; bei WPDLU wird diesfalls von einer Überschreitung des erlaubten Konzessionsumfangs ausgegangen werden müssen.“¹⁸⁾ Zu § 23b Abs 3 WAG wird weiteres ausgeführt, dass „bei WPDLU einerseits darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Halten von Kundengeldern für WPDLU keinen erlaubten Geschäftsgegenstand darstellt; andererseits wird im Interesse der Anleger eine allenfalls dennoch auf diese Weise entstandene Forderung nicht von der Entschädigung ausgeschlossen.“¹⁹⁾

4. UMSETZUNG DER AERL IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Das österreichische Verständnis der AERL wird zunächst durch einen rechtsvergleichenden Blick auf die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Umsetzung bestätigt. Auch § 1 Abs 1 Nr 2 und 3 des deutschen Umsetzungsgesetzes²⁰⁾ erfassen alle sonstigen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, ohne Rücksicht darauf, ob die Institute die Befugnis haben, sich Besitz oder Eigentum an Kundengeldern zu verschaffen.²¹⁾ Geschützt sind somit auch Forderungen gegen ein Institut, das sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen weder Eigentum noch Besitz an Kundengeldern und Wertpapieren verschaffen darf, dies aber unter Verstoß gegen seine Zulassung tut.²²⁾ Der deutsche Gesetzgeber war nur insofern konsequenter, als er auch die Vermittlertätigkeit in die Sicherungspflicht mit einbezog. Der österreichische Gesetzgeber sah im Rahmen der bloßen Vermittlertätigkeit hingegen kein Unterschlagungsrisiko.²³⁾

Dass die den österreichischen und deutschen Regelungen zu Grunde gelegte Interpretation der AERL

jedoch eher die Ausnahme von der Regel darstellt, zeigt sich durch einen Vergleich mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten.²⁴⁾ Neben Österreich und Deutschland bezieht nur noch Belgien auch solche Vermögensverwaltungsgesellschaften („sociétés de gestion de fortune“) in die Anschlusspflicht an eine Sicherungseinrichtung mit ein, die keine Wertpapiere oder Gelder ihrer Kunden hereinnehmen dürfen. Diese Unternehmen dürfen sich dem System allerdings auf einer anderen Basis anschließen als die übrigen Teilnehmer, und müssen ihre Beiträge nur dann entrichten, wenn ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft geltend gemacht wird.

5. ANWENDUNGSBEREICH DER AERL

Bei einer schlicht am Wortlaut der Richtlinie orientierten Auslegung kommt man zu dem Ergebnis, dass jede Wertpapierfirma gem Art 1 Nr 2 der ISD, die nach deren Art 3 zugelassen ist und die eine der in Art 1 Nr 1 der ISD sowie die in Abschnitt C Nr 1 von deren Anhang angeführten Wertpapierdienstleistungen erbringt, automatisch auch in den Anwendungsbereich der AERL fällt.

Für Österreich bedeutet dies, dass jedes WPDLU, das Anlagen vermittelt oder Vermögen verwaltet, auch automatisch in den Anwendungsbereich der AERL fällt. Nur die Tätigkeit der Anlagenberatung wird weder in Art 1 der ISD noch in Abschnitt C Nr 1 von deren Anhang erwähnt.

Explizite Ausnahmen von der Pflichtzugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung sehen nur die Art 2 (für Kreditinstitute, die bereits von der Pflichtmitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem ausgenommen sind, da sie einem System angeschlossen sind, durch welches das Kreditinstitut

15) 1614 BlgNR 20. GP 27.

16) Insb das Verbot des Haltens von Geld, Instrumenten oder sonstigen Wertpapieren ihrer Kunden gem § 19 Abs 2 WAG iVm § 1 Abs 1 Z 19 BWG.

17) Hierbei handelt es sich um Forderungen, die dadurch entstanden sind, dass eine Wertpapierfirma nicht in der Lage war, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen (1) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden, oder (2) den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

18) 1614 BlgNR 20. GP 27.

19) 1614 BlgNR 20. GP 28.

20) Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16. 7. 1998, dBGBI I, 1842.

21) Fraktionsentwurf (Fußnote 91), BT-Drucks 13/10188, S 15 = ZBB 1998, 200, 202.

22) Fraktionsentwurf (Fußnote 91), BT-Drucks 13/10188, S 16 = ZBB 1998, 200, 203.

23) 1614 BlgNR 20. GP 28.

24) Einen Überblick über Rechtsgrundlagen, Teilnehmer, Anschriften der Systeme und deren Status bietet der Bericht der Kommission über die Anwendung von Art 7 Abs 1 („Nichtausfuhrklausel“) der RL über Anlegerentschädigungssysteme (97/9/EG) vom 16. 2. 2000, KOM (2000) 81 endgültig.

selbst geschützt wird) und 5 (für Wertpapierfirmen, die aus einem Anlegerentschädigungssystem ausgeschlossen wurden, aber schon vor ihrem Ausschluss anderweitige Vorkehrungen zur Entschädigung getroffen haben) AERL vor. Zugleich enthält die AERL an verschiedenen Stellen jedoch Hinweise darauf, dass nicht alle Wertpapierdienstleistungen von ihr erfasst werden sollen.

Zunächst ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass der ISD, an welche die AERL anknüpft, eine Unterteilung der Wertpapierdienstleistungen nach dem Kriterium der Schuldner- bzw Nichtschuldnerstellung des Dienstleisters gegenüber seinem Kunden fremd ist. Wie bereits ausgeführt, geht die ISD vielmehr von der Schuldnerstellung der Wertpapierfirma gegenüber ihrem Kunden als Regelfall aus. Daran anknüpfend basieren auch die Regelungen der AERL auf der impliziten Annahme, dass die Wertpapierfirma bei Erbringung ihrer Dienstleistung Eigentum oder zumindest Verfügungsgewalt über Kunden gehörende Gelder und/oder Wertpapiere erlangt:

- Im Erwägungsgrund 2 erwähnt die AERL ausdrücklich die schon genannten Aufsichtsvorschriften in Art 10 Abs 1 ISD;
- im Erwägungsgrund 8 der AERL wird ausgeführt, dass das System Gelder oder Instrumente abdecken soll, die von einer Wertpapierfirma im Rahmen der Wertpapiergeschäfte eines Anlegers gehalten werden;
- in Art 1 der AERL wird der Begriff des „Anlegers“ dahin gehend definiert, dass es sich bei ihm um eine Person handelt, die einer Wertpapierfirma im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Gelder oder Instrumente anvertraut hat;
- schließlich bestimmt Art 2 Abs 2 der AERL ausdrücklich, dass die Forderung des Anlegers sich daraus ergeben muss, dass die Wertpapierfirma ihm Geld zurückzahlen muss, das dem Anleger geschuldet wird oder diesem gehört und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten wird, oder dem Anleger Instrumente zurückgeben muss, die diesem gehören und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Zielsetzung der AERL, die Schutz vor dem Verlust von *erlaubterweise* im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehaltenen Geldern und Instrumenten im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Wertpapierfirma gewähren soll, schließt mE, ebenso wie die Einlagensicherungsrichtlinie, die Einbeziehung gesetzwidrig – weil ohne Berechtigung hiezu – gehaltener Gelder und Instrumente in die Anlegerentschädigung aus.

Der angesichts dieses engen Schutzzweckes zu weit gefasste Wortlaut der AERL, der grundsätzlich auch die Vermögensverwaltung und die Anlagevermittlung iSd § 1 Abs 1 Z 19 lit b und c BWG erfasst, ist daher im Wege der teleologischen Reduktion des Art 2 AERL auf jene Wertpapierfirmen einzuschränken, die aufgrund ihrer Konzession zum Halten von Geld und/oder Instrumenten von Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt sind.

Folgerichtig fallen WPDLU mit Berechtigung zur diskretionären Vermögensverwaltung, denen das Halten von Geld, Wertpapieren und sonstigen Instrumenten im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistung verboten ist, nicht in den Anwendungsbereich der AERL und sind von der Pflichtzugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung auszunehmen.

ZUM THEMA

Die mit der zweiten großen Novelle zum WAG, BGBl I 1999/63, eingeführte Pflichtzugehörigkeit von Vermögensverwaltern zu einer Entschädigungseinrichtung ist überschießend und vom Schutzzweck der AERL nicht geboten. Der in § 23b WAG vorgesehene Schutz von Forderungen von Anlegern aus konzessionswidrig erbrachten Dienstleistungen bevorzugt darüber hinaus die Kunden von WPDLU gegenüber denen von Banken in einer sachlich nicht gerechtfertigten und wettbewerbsverzerrenden Weise.